

Förderprogramm Fernwärme Hausanschluss

Wir freuen uns über Ihre Entscheidung zukünftig Fernwärme der Stadtwerke Tübingen zu beziehen. Unsere Fernwärme wird besonders umweltbewusst produziert. Moderne Erzeugungsanlagen garantieren die optimale Ausnutzung der eingesetzten Brennstoffe unter Nutzung der gemeinsamen Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung). Somit leisten Sie als Fernwärmekunde einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, was wir mit unserem Förderprogramm „Hausanschluss“ gerne unterstützen.

Gefördert wird:

- **Der Anschluss eines bestehenden Gebäudes an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Tübingen**

Ihre Vorteile:

- **Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Erfüllung des EWärmeG** (Erneuerbare Wärmegegesetz) des Landes Baden-Württemberg **erforderlich**, weil Fernwärme besonders umweltfreundlich und energieeffizient ist
- **Hohe Versorgungssicherheit**, weil Fernwärme immer verfügbar ist
- **Keine Verbrennung im Haus**, weil Fernwärme gebrauchsfertig ist
- **Keine Abgaskontrollen und Schornstein notwendig**, weil keine Verbrennung im Haus erfolgt
- **Geringer Platzbedarf**, weil Heizkessel und Brennstofflager überflüssig sind
- **Geringer Betriebs- und Wartungsaufwand**, weil technisch ausgereifte, wenig störanfällige Bauteile eingesetzt werden
- **Vielseitiges Dienstleistungsangebot**, weil individuell auf Ihre Wünsche zugeschnitten

Förderbetrag:

		Einmaliger Zuschuss netto:
Förderung	Erstmalige Erstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses bei einem Bestandsgebäude	1.500,00 Euro

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Voraussetzungen:

Das anzuschließende Gebäude liegt im Bereich der Fernwärmenetze der Stadtwerke Tübingen GmbH. Sie beauftragen uns mit der Erstellung Ihres Hausanschlusses. Der Förderbetrag wird im Angebot für den Fernwärmehausanschluss ausgewiesen und bei der Rechnungsstellung des Fernwärme-Hausanschlusses als Zuschuss vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Laufzeit

Dieses Förderprogramm ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.